



Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39660
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom
21.06.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.08.2018

Lösungen, wie man Raser in einer 30er-Zone ausbremst

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04998 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 20.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kriesel,

bezug nehmend auf den Antrag des Bezirksausschusses 22 vom 20.06.2018 können wir
Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Ehrenbürgstraße befindet sich, wie Sie selbst feststellen, in einer Tempo-30-Zone. Die
Geschwindigkeitsüberwachung wird in Tempo-30-Zonen von der Kommunalen
Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München durchgeführt.

Diese hat uns dazu mitgeteilt, dass sie Ihren Antrag zum Anlass genommen hat, den bisher
unauffälligen fraglichen Abschnitt der Ehrenbürgstraße einer ersten messtechnischen und
messrechtlichen Überprüfung zu unterziehen und sich dabei ebenfalls ein erstes Bild der
geschilderten Geschwindigkeitsübertretungen zu machen.

Im Rahmen der durchgeführten Ortsbesichtigung konnten dabei die im Antrag beschriebenen
massiven Beschleunigungen und „Spitzengeschwindigkeiten“ nicht festgestellt werden.
Während der Besichtigung bewegte sich die Geschwindigkeit der Fahrzeuge vor Ort (ca. 20
Fahrzeuge in einer Stunde) demnach auf einem Level von geschätzt zwischen 30 und 40
km/h. Um jedoch ggf. belastbares Zahlenmaterial zu erhalten, wird in absehbarer Zeit vor Ort
ein Verkehrszählgerät mit Geschwindigkeitsermittlung eingesetzt. Es wird hierzu im fraglichen
Abschnitt der Ehrenbürgstraße (ca. 115-120 m Länge) die einzig verwendbare
Montagemöglichkeit (ca. 15 m vor der Ampelhaltelinie) für den Einsatz dieses Gerätes genutzt
werden. Dabei wird sich zeigen, inwieweit die dann hier ca. 25-30 m vor der Ampelhaltelinie

gewonnenen Geschwindigkeitsmesswerte das im Antrag beschriebene Geschwindigkeitsverhalten relativieren werden und ob eine Aufnahme der Ehrenbürgstraße in das regelmäßige Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung gerechtfertigt wäre.

Die Beschilderung von Tempo-30-Zonen erfolgt nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur jeweils am Beginn und am Ende der Zone.

Eine zusätzliche Beschilderung innerhalb der Zone ist daher nicht möglich. Allerdings hat sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung herausgestellt, dass sich die Endbeschilderung der Tempo-30-Zone an der Einmündung zur Bodenseestraße in einem kaum noch lesbaren Zustand befindet. Wir haben daher bereits den Austausch des Schildes und eine besser sichtbare Anbringung in Auftrag gegeben.

Auch bauliche Maßnahmen, sogenannte „Bodenschwellen“ sind nicht zulässig. Im Beschluss des Bauausschusses der Landeshauptstadt München vom 15.05.2001 „Schwellen in Tempo 30- Zonen, Tödliche Gefahr für Krankentransporte“ (Sitzungsvorlage Nr. 96-02 / V 00878) wurde bereits darauf verwiesen, dass Bodenschwellen in Bayern gemäß Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.09.1981 als Hindernisse in Fahrbahnen grundsätzlich nicht zulässig sind. Dies beschränkt sich nicht nur auf Tempo- 30- Zonen sondern bezieht sich generell auf alle Straßentypen und deren Fahrbahnen. Umstritten sind diese derartigen „Sperrern“ auch deshalb, weil insbesondere unsichere Fahrradfahrer und ältere und behinderte Menschen in Ihrem Bewegungsspielraum eingeschränkt oder gefährdet werden. Die stadtweiten Erfahrungen mit in der Vergangenheit verbauten Bodenschwellen haben gezeigt, dass diese nur eine sehr geringe Wirkung zur Geschwindigkeitsdämpfung haben, da vor allem uneinsichtige Autofahrer nur kurz abbremsen um dann wieder rasch zu beschleunigen, dies hat im ungünstigsten Fall auch noch eine höhere Lärmbelastung für die Anlieger zur Folge.

Aus den eben beschriebenen Gründen ist das Einbauen von Bodenschwellen aus heutiger Sicht nicht mehr genehmigungsfähig.

Wir bitten daher um Verständnis, dass uns keine weiteren Lösungen zum Ausbremsen von Rasern bekannt sind.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 04998 des Bezirksausschusses 22 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen